

len Besonderheiten des Strafbefehlsverfahrens, denen mit der Pflichtverteidigerbestellung nach § 408 b StPO Rechnung getragen werden soll, mit der Entscheidung über den Einspruch enden. Dabei steht auch die den Geschworenmaterialien zu entnehmende Begründung, die Pflichtverteidigerbestellung nach § 408 b StPO sei wegen der besonderen prozessualen Situation geboten (BT-Drucks. 12/3832 S. 42), einer Erstreckung der Pflichtverteidigung über die Einlegung des Einspruchs hinaus, nicht entgegen.

2. Damit erweist sich schon der Ausgangspunkt, mit dem der BG die Annahme, der nach § 408 b StPO beigeordnete Pflichtverteidiger übe eine Einzelstätigkeit nach Nr. 4302 Ziff. 3 VV RVG aus, als nicht tragfähig. Der maßgebliche Gesichtspunkt für die Abgrenzung zwischen der partiellen Verteidigung und der Vollverteidigung ist nach der Vorbemerkung 4.3, ob sich die Tätigkeit auf einzelne Tätigkeiten beschränkt, ohne daß dem RA sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist. Dem nach § 408 b StPO beigeordneten RA obliegt die Verteidigung des Angekl., der vor der Verhängung der Freiheitsstrafe nicht persönlich durch einen Richter angehört wird und sich hinsichtlich der Gefahr des Widerrufs der Strafsetzung zu Bewährung nach § 56 f StGB mit der Folge, daß er die Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, nicht bewußt ist (vgl. KK/Fischer 44 O. § 407 Rn. 8, Meyer-Göfner 44 O. § 408 b Rn. 1), aber umfassend. Der Senat schließt sich daher unwesentlich den Ausführungen der StK in der angeführten Entscheidung und der ganz überwiegend vertretenen Auffassung an (vgl. OLG Düsseldorf JurBüro 2008, 587; LG Bayreuth StV 1998, 614; Rothoff-Online, Die arbeitsrechtliche Vergütung im Strafbefehlsverfahren, Meyer JurBüro 2005, 186).

StPO § 140 Abs. 2

(Notwendige Verteidigung wegen Schwereität der Sachlage)

Werden in der Hauptverhandlung mehrere Behauptungen zu verurteilen sein, die teilweise bei ihren polizeilichen Vernehmungen widersprüchliche Angaben zum Tatgeschehen gemacht haben und ist deshalb damit zu rechnen, daß bei ihrer Vernehmung Verhalte aus den verschiedenen Vernehmungsprotokollen notwendig werden, gebietet die Schwierigkeit der Sachlage die Bestellung eines Verteidigers, da die erforderliche Aktenkenntnis nur über die diesem zutreffende Aktenübersicht zu realisieren ist.

LG Berlin, Beschl. v. 11. 05. 2009 - 525 Qs 63/09

Mitgeteilt von RA Alain Mandt, Berlin

StPO § 142

(Anhörung vor Pflichtverteidigerbeordnung)

Selbst wenn der Angeschuldigte nicht innerhalb der ihm gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StPO gesetzten Frist einen Verteidiger seiner Wahl benennt, dies jedoch noch tut, bevor der Beschluß des Vorsitzenden Außenwirkung erlangen konnte, muß die Sache dem Vorsitzenden noch einmal vorgelegt werden, damit dieser den Wunsch des Angeschuldigten bei seiner Auswahlentscheidung berücksichtigen kann.

LG Braunschweig, Beschl. v. 21. 09. 2009 - 7 Qs 280/09

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

StPO § 142 Abs. 1

(Anhörung vor Pflichtverteidigerbestellung)

Der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör vor der Verteidigerbeordnung ist unzumutbar beschaffen, wenn die Frist zu kurz bemessen ist, daß eine fristgerechte Rückäußerung kaum möglich ist. In diesem Fall beginnt die unangemessene Frist nicht zu laufen.

LG Halle, Beschl. v. 20. 11. 2009 - 2 b Qs 252/09

Mitgeteilt von RA Werner Scharer, Braunschweig

StPO § 261; StGB § 142

(Nachweis der Wahrnehmung eines Unfalls beim Vorwurf der Unfallflucht)

Wird beim Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort vom Beschuldigten eingewandt, er habe dem Unfall nicht bemerkt, ist es nicht unerheblich festzustellen, ob die Unfallereignisse - aus technischer Sicht wahrnehmbar - war, d. h. ob die für eine Aufnahme durch die Sinnorgane erforderlichen absoluten und relativen Reizschwellen überschritten wurden, sondern es sind auch Feststellungen dahingehend erforderlich, daß auf der rationalen Ebene eine zutreffende Interpretation vorgenommen wurde.

LG Karlsruhe, Urn. v. 19. 12. 2008 - Nr. 82 Js 1124/08

♦ **Am den Gründen 1** Mit der angeführten Entscheidung wurde die Angekl. wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort verurteilt, ihr wurde die Fahrerlaubnis entzogen, ihr Führerschein wurde eingezogen. Außerdem wurde ihr die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine Frist von 3 M. langgesetzt.

Dagegen rühre sich die Berufung der Angekl., die zur Aufhebung des Urteils und zum Freispruch führe.

II. Mit Strafbefehl des AG Pforzheim v. 14. 05. 2008 war der Angekl. folgendes vorgeworfen worden:

Sie sei am 22. 11. 2007 gegen 18:06 Uhr mit dem PKW BMW BB... auf dem Kreisverkehr W Straße in Pforzheim gefahren. Es sei zum Auffahrunfall mit dem PKW Opel BB... des Geschädigten K. gekommen. An dem anderen Fahrzeug sei ein Sachschaden von 4.729,27 € entstanden. Die Angekl. habe die Unfallstelle verlassen, ohne die erforderlichen Feuertätigkeiten zu ermöglichen, obwohl sie dem Unfall bemerkt und erkannt bzw. zumindest damit gewacht habe, daß ein nicht völlig unbedeutender Feuerschaden entstanden sei.

Auf ihren Einspruch hin wurde sie am 22. 08. 2008 wie dargelegt verurteilt.

III. Die Angekl. ist ein tatsächliches Gebirge freizusprechen.

IV. Die Beweisaufnahme in der Berufungshauptverhandlung hat folgendes Sachverhalt ergeben:

Am 22. 11. 2007 verließ die Angekl. gegen 18:00 Uhr wie üblich ihren Arbeitsplatz bei der A. GmbH, zumeist BMW-Autohaus, in der K. Straße im Gewerbegebiet W in Pforzheim, um zu ihrer Wohnung in R. zu fahren. Da die Autobahn S. war nicht selbst in Richtung Stuttgart blockiert war, wählte sie den Umweg durch Pforzheim. Es war bereits dunkel, aber trocken, der Verkehr war dicht. Sie befand sich mit ihrem PKW BMW BB... die K. Straße in Richtung Innenstadt und danach bergab die W. Straße. An dem dortigen Kreisverkehr, der die W. Straße mit der K. Straße und der umfassen W. Straße verbindet, mußte sie verkehrsbedingt anhalten und konnte nicht direkt einfahren. Im nächsten Fahrzeug hinter ihr, dem Opel BB... war der Zeuge K. unterwegs, den der Senat auf der Autobahn ebenfalls von seinem Nachbarnweg von Karlsruhe nach L. auf den Umweg durch Pforzheim geführt hatte. Der Zeuge K. habe auf das haltende Fahrzeug der Angekl. von hinten auf der Geschwindigkeitsmesserschleife war beim Anstoß noch so groß, daß trotz der Prallkörper im hinteren Bereich des Fahrzeugs der Angekl. ein lauter Knallgeräusch entstand und der BMW mit einem nach hinten deutlich wahrnehmbarem Ruck ein Stück nach vorne geschoben wurde. Dabei ging auch der Motor des BMW aus. Es entstand ein breiter Auen Sachschaden. Beim Fahrzeug der An-